



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Benutzungsordnung öffentliche Gemeinde-Mediothek Roggwil

vom 28.10.2019 / In Kraft ab 01.01.2020

1. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Die Mediothek Roggwil steht grundsätzlich allen Interessierten während der Öffnungszeiten zur Benutzung offen.

In den Räumen der Mediothek können alle Medien gratis genutzt werden. Für die Ausleihe werden Gebühren gemäss dem Gebührentarif erhoben.

2. Öffnungszeiten

2.1 Während Schulbetrieb:

Montag	15.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag	19.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr

2.2 Während Schulferien:

Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr

Anpassungen der Öffnungszeiten, insbesondere aufgrund von Feiertagen, bleiben vorbehalten. Diese werden jeweils beim Eingang der Mediothek und auf der Webseite kommuniziert.

3. Anmeldung / Benutzung

Wer die Angebote der Mediothek Roggwil nutzen will, benötigt ein Benutzungskonto. Nach Eröffnung des Benutzungskontos wird ein Benutzungsausweis ausgestellt, welcher persönlich und nicht übertragbar ist.

Mit dem Unterzeichnen des Anmeldeformulars bestätigt die Kundin/der Kunde, dass sie/er die Verordnung über die Mediothek sowie die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und die darin enthaltenen Bedingungen akzeptiert. Für Minderjährige erklärt die gesetzliche Vertretung durch Unterschrift, dass sie mit der Benutzung einverstanden ist und für eventuell entstehende Schäden einsteht.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- Änderungen des Namens und/oder der Kontaktangaben sind der Mediothek sofort zu melden.
- Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Mediothek umgehend mitzuteilen. Eine Ersatzkarte wird gegen Gebühr ausgestellt. Sollten infolge eines nicht gemeldeten Verlustes der Karte Schäden entstehen, haftet die Kundin bzw. der Kunde.
- Wird der Benutzungsausweis vier Jahre lang nicht benutzt, wird das Benutzungskonto ohne Benachrichtigung gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt muss ein neues Benutzungskonto beantragt werden.
- Die Kundendaten werden ausschliesslich für die Benutzung der Mediothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben (gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG)

Wer die Bestimmungen der Mediothek Roggwil nicht beachtet, verletzt oder wer den Mediotheksbetrieb wiederholt erheblich stört, kann von der Benutzung gemäss Art. 16 der Verordnung über die Mediothek Roggwil teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Die Leitung Mediothek entscheidet über den Ausschluss. Der Entscheid kann mit Beschwerde an die Bildungskommission weitergezogen werden.

4. Ausleihe

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Mit einem gültigen Benutzungskonto können Medien ausgeliehen werden.
- Der Benutzungsausweis ist bei jedem Bezug vorzuweisen.
- Es können maximal 10 Medien gleichzeitig entliehen werden.
- Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Vor der Ausleihe sowie vor der Rückgabe sind die Medien auf Vollständigkeit sowie Unversehrtheit hin zu prüfen. Allfällige Mängel sind dem Mediothekspersonal so rasch als möglich zu melden.
- Die Medien müssen fristgerecht zurückgegeben werden.

4.2 Ausleihfristen und Verlängerung

- Die Ausleihperiode beträgt in der Regel 30 Tage. Für DVDs und Zeitschriften beträgt sie 10 Tage.
- Ausgeliehene Medien können in der Regel vor Ablauf der Leihfrist um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden.
- Verlängerungen können entweder persönlich, telefonisch oder per E-Mail beantragt werden.
- Medien, bei welchen eine Reservation hinterlegt ist, können nicht verlängert werden.
- Jede Verlängerung wird wie eine Neuausleihe inkl. Kostenfolge behandelt.
- Es sind maximal fünf Verlängerungen möglich (Ausnahme: die Ausleihperiode von DVDs und Zeitschriften kann maximal drei Mal verlängert werden)

4.3 Mahnungen und Verzugsgebühren

Nach Ablauf der Ausleihfrist erhält der Benutzende eine gebührenpflichtige Mahnung. Die Gebühr richtet sich pro Mahnung und unabhängig der Anzahl ausgeliehenen Medien.

Es gelten folgende Fristen:

1. Mahnung = 7 Tage nach Ablauf Ausleihfrist
2. Mahnung = 14 Tage nach Ablauf Ausleihfrist
3. Mahnung = 21 Tage nach Ablauf Ausleihfrist

Die Fälligkeit der Gebühren ist unabhängig vom Erhalt der Mahnschreiben. 28 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist gilt das Medium als verloren und wird dem Benutzenden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

5. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif gemäss Anhang I der Verordnung über die Mediothek Roggwil.

6. Haftung

- Die Kundinnen und Kunden haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.
- Bei Verlust oder Beschädigung verrechnet die Mediothek neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Benutzungsordnung öffentliche Gemeinde-Mediothek Roggwil

- Die Mediothek Roggwil lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Benutzung eines entlehnten Mediums an einem Abspielgerät oder einem Computer des Kunden / der Kundin entstanden sind.
- Wer Medien entwendet oder mutwillig beschädigt, muss mit Strafverfolgung rechnen.

7. Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Bildungskommission hat die vorliegende Benutzungsordnung öffentliche Gemeinde-Mediothek Roggwil an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2019 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Bildungskommission

Präsident

Sekretärin

sig. Adrian Glur

sig. Murielle Schärer